

Amt der Tiroler Landesregierung
Verfassungsdienst
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Präsidium
Wirtschaftskammer Tirol
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck
T 05 90 90 5-1248 | F 05 90 90 5-51431
E praesidium@wktiroel.at
W WKO.at/tirol

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
VD-597/328-2020	WSU/Mag. Jahn/Mag. De- jori/Mag. Braun/Mag. Stof- ner/mh	1267	02. Juni 2020

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird; Stellungnahme

Vorauszuschicken ist, dass „sonstige Abfälle“ gem. § 2 Abs 4 TAWG nicht dem sog. Andienungszwang unterliegen, sondern ist § 12 TAWG einschlägig. Durch die gegenständliche Novelle werden Abfälle von Genuss- und Futtermittelverarbeitungsbetrieben, aus der Straßenerhaltung und aus der Land- und Forstwirtschaft von § 2 Abs. 5 TAWG in den § 2 Abs. 4 TAWG verschoben und damit nicht mehr zu den „biologisch verwertbaren Abfällen“, sondern zu den „sonstigen Abfällen“ gerechnet.

Die Wirtschaftskammer Tirol begrüßt daher grundsätzlich das Bestreben des Gesetzgebers den Andienungszwang zu lockern bzw. mehr Abfallkategorien dem § 2 Abs 4 TAWG zuzuordnen. Im Sinne des freien Wettbewerbes wäre aber eine weitergehende Liberalisierung wünschenswert.

Kritisch wird angemerkt, dass für Abfälle aus dem Gastgewerbe oder aus dem Handel der status quo unverändert bleibt. Tatsache ist, dass der anfallende Abfall in Handels- und Gastronomiebetrieben *quantitativ* nicht mit haushaltsähnlichem Abfall vergleichbar ist und dieser daher nicht als Siedlungsabfall gelten und dem Pflichtregime unterliegen dürfte.

So existieren in anderen Bundesländern Regelungen, die auch für Tirol als Alternative zur geltenden Rechtslage in Betracht zu ziehen wären. Sachlich geboten wäre die Festschreibung einer mengenmäßigen Grenze, bei deren Überschreiten der Rechtsunterworfene ein Wahlrecht hat, ob er sich der Abfallgebührenordnung der jeweiligen Gemeinde unterwerfen will oder ob er sich selbst einen Entsorger sucht. So sieht beispielsweise § 2 Abs 2 lit bb Kärntner Abfallwirtschaftsverordnung eine mengenmäßige Begrenzung 240 Liter pro Woche vor.

Alternativ wäre auch ein Antragsrecht der Betriebe selbst (im Unterschied zum weniger weit gehenden § 3 Abs 2 TAWG) auf Befreiung überlegenswert, wenn nachzuweisen ist, dass man ein Niveau der Entsorgung gewährleisten kann, das mit jenem der Gemeinde vergleichbar ist (vgl. sinngemäß z.B. § 12 Abs 5 zweiter Satz Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz). Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass die Verpflichtungen der Gemeinden im Sinne des § 14 TAWG ohnehin regelmäßig auf private Unternehmen ausgelagert werden.

Die ähnlichen Formulierungen in § 2 Abs 4 und Abs 5 TAWG führen zu Rechtsunsicherheit. Im § 2 Abs 4 TAWG sind Produktionsabfällen wie etwa aus **Nahrungs-, Genuss- und Futtermittelverarbeitungsbetrieben** und in § 2 Abs 5 TAWG von Bioabfällen aus **Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben** angeführt. Hier sollte man in Anbetracht der Rechtssicherheit nochmals über eine klarere Formulierung nachdenken. Produktionsabfälle sind laut EG-Richtlinie keine Siedlungsabfälle und fallen nach TAWG somit auch nicht unter den Andienungszwang.

Freundliche Grüße

WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL



Christoph Walser
Präsident



Mag. Evelyn Geiger-Anker
Direktorin

*Hinweis: Ergeht auch in Kopie an:
Frau Landesrätin KommR Patrizia Zoller-Frischauf
Frau Landeshauptmann-Stellvertreterin Mag. Ingrid Felipe*